



## Mitteilung über die Satzungsänderung

Der Fachschaftsrat der juristischen Fakultät Humboldt-Universität zu Berlin hat am Donnerstag den 06.02.2020 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung in seiner Satzung folgende Änderungen vorgenommen.

### I. Satzungsänderung des § 3 der Satzung

§ 3 - Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus acht aus der Mitte der Fachschaft gewählten Mitgliedern (Fachschaftsratsverteter\*innen).
- (2) Die Fachschaftsratsverteter\*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Sie dürfen ihr Mandat in keinem Falle zu ihrem persönlichen Vorteil ausnutzen.
- (4) Die Amtszeit beginnt am 1. Tag des Sommersemesters des Wahljahres.
- (5) Die Amtszeit (eines/einer Fachschaftsvertreter\*in) endet:
  - a. Durch schriftlich erklärten Rücktritt
  - b. Durch Exmatrikulation
  - c. Durch Wechsel der Fachschaft
  - d. Mit Beginn der Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates

### II. Satzungsänderung des § 7a der Satzung (hinzugefügt)

§ 7a – Arbeitsgruppen

(1) Zur Ergänzung seiner Aufgaben soll der Fachschaftsrat ständige Arbeitsgruppen einrichten, die allen Mitgliedern der Fachschaft zur Mitarbeit offenstehen. Folgende Arbeitsgruppen sollen dauerhaft gewährleistet werden:

1. AG Feste und Veranstaltungen
2. AG BRF und Länderfachschaft
3. AG Erstsemester

Zusätzlich sollen weitere dauerhafte Arbeitsgruppen zu weiteren Themen bestehen.

(1a) Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft beschließt der Fachschaftsrat gem. § 7 I über die Gründung einer Arbeitsgruppe. Ebenso beschließt der Fachschaftsrat gem. § 7 I über die Auflösung einer Arbeitsgruppe.

(2) Der Fachschaftsrat bestimmt für jede Arbeitsgruppe eine Ansprechperson aus der Mitte des Fachschaftsrates.



(2a) Jede AG organisiert nach eigenem Ermessen. Sie wählt eine\*n Vorsitzende\*n, welche\*r die Sitzungen der AG leitet und dem Fachschaftsrat regelmäßig in den öffentlichen Sitzungen Rechenschaft abzulegen hat. Die Rechenschaft kann auch von anderen Mitgliedern der AG vertretend abgelegt werden.

(3) Der Fachschaftsrat kann diesen Arbeitsgruppen die Kompetenz übertragen, in bestimmten Angelegenheiten im Namen der Fachschaft zu handeln.

(4) Der Fachschaftsrat bestimmt über eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der AGs. Diese darf nicht finanzieller Natur sein und den Haushalt des Fachschaftsrates nicht nachhaltig beeinflussen.

### **III. Satzungsänderung**

Die Korrektur aller Rechtschreibfehler und Formatierungsfehler der bisherigen Fassung.

### **IV. Satzungsänderung**

Die Vereinheitlichung aller geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.

### ***Widerrufsbelehrung:***

Gegen diese Satzungsänderungen kann nach § 10 Abs. 4 der Satzung innerhalb von 2 Wochen ein Widerspruch erhebt werden.

*Auszug aus § 10 Abs. 4 der Satzung*

*(4) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unverzüglich zu veröffentlichen. Er wird rückwirkend nichtig, wenn ihm innerhalb von zwei Wochen 1 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich widersprechen.*

**Veröffentlicht am 10.02.2020**